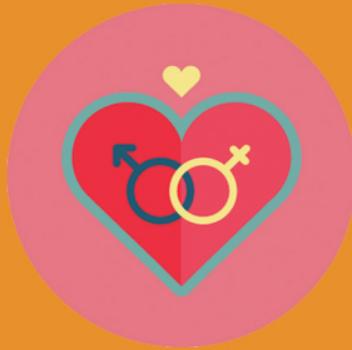


RECHT sexy!



IMPRESSUM

Medieninhaberin



Verein Hazissa

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz | Tel: +43 316 90 370 160

www.hazissa.at | office@hazissa.at

Graz, 2025

Für den Inhalt verantwortlich: Verein Hazissa
Grafische Umsetzung: Sarah Seidler

Mit Unterstützung durch



VORWORT

Junge Menschen haben Rechte! Das gilt auch im Bereich der Sexualität. Hier spricht man von sexuellen Menschenrechten, die zum Beispiel besagen, dass jeder Mensch selbst entscheiden kann, ob er oder sie eine Beziehung haben oder Kinder bekommen möchte.

Das Recht auf selbstbestimmte Sexualität endet selbstverständlich dort, wo die Rechte eines anderen Menschen verletzt werden. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was er oder sie nicht möchte! Der Respekt gegenüber der anderen Person steht an oberster Stelle. Aber auch Gesetze müssen eingehalten werden, und sexuelle Beziehungen sind erst ab einem gewissen Alter erlaubt.

Weil diese rechtlichen Grundlagen nicht immer ganz klar, aber enorm wichtig sind, finden sich in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen für junge (und auch ältere) Menschen.

Damit Liebe und Sexualität für alle Menschen schöne, gewaltfreie Erfahrungen sind!

Sexualität. Meine Rechte!

Mit 14 bist du sexuell mündig und darfst über deine Sexualität selbst bestimmen.

Sexualität ist ein Menschenrecht!

Die „**Sexuellen Menschenrechte**“ wurden von der World Association for Sexual Health (WAS) 1999 in Hong-Kong beschlossen.



1. Das Recht auf sexuelle Freiheit.

Sexuelle Freiheit bedeutet, dass jeder Mensch seine Sexualität frei ausleben darf. Gewalt, Zwang, Ausbeutung und Missbrauch sind immer verboten!



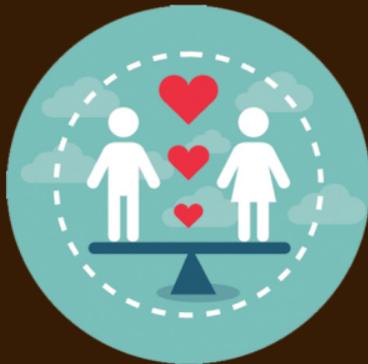
2. Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit.

Dieses Recht bedeutet Selbstbestimmung über das eigene Sexualleben. Es darf keine Art von Verletzung, Folter, Verstümmelung und Gewalt geben.



3. Das Recht auf eine sexuelle Privatsphäre.

Mit diesem Recht wird unser Intimleben geschützt.
Niemand darf Informationen über die Sexualität und
Intimsphäre anderer verbreiten.



4. Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit.

Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter, Ethnie,
Geschlechterrolle, Religion, sozialer Schicht, sexueller
Orientierung oder körperlicher und seelischer
Behinderung diskriminiert werden.
Allen Menschen stehen die gleichen Rechte zu!



5. Das Recht auf sexuelle Lust.

Niemand darf einem anderen Menschen sexuelle Lust (z.B. Selbstbefriedigung) verbieten.



6. Das Recht auf den Ausdruck sexueller Empfindungen.

Sexuelle Äußerungen beinhalten mehr als erotische Lust oder sexuelle Handlungen. Menschen haben das Recht, ihre Sexualität durch Gefühle, Liebe, Kommunikation, Berührungen usw. auszudrücken.



7. Das Recht auf freie Partner:innenwahl.

Dies bedeutet das Recht auf Partnerschaft und Heirat, aber auch das Recht, sich zu trennen. Jeder Mensch entscheidet selbst, ob und welche Beziehungen er eingehen möchte!



8. Das Recht auf die freie Entscheidung, Kinder zu bekommen.

Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie viele Kinder man bekommen möchte und wie viel Zeit zwischen den Geburten vergeht. Jeder hat das Recht auf Zugang zu Verhütungsmitteln.



9. Das Recht auf fundierte Sexualaufklärung.

Die Grundlage sexueller Bildung soll Forschung und Ethik sein.
Sie soll in der ganzen Gesellschaft angemessen
verbreitet werden.



10. Das Recht auf umfassende Sexualerziehung.

Sexualerziehung soll in allen sozialen Institutionen vom
Kindergarten bis zur Senioreneinrichtung stattfinden.
Die sexuelle Entwicklung hört nie auf!



11. Das Recht auf sexuelle Gesundheitsvorsorge.

Jede Person hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsvorsorge und Behandlung bei Problemen und Erkrankungen.

Das Recht auf Sexualität ist ein Menschenrecht!

Was ist wann erlaubt?

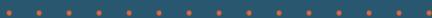
Ab 14 Jahren bist du „sexuell mündig“.
Das heißt, du darfst selbst bestimmen, ob und
mit wem du Sex haben willst - natürlich
nur, wenn beide alt genug und
einverstanden sind!

Mit 13 Jahren ist Geschlechtsverkehr nur dann
erlaubt, wenn die andere Person nicht mehr
als drei Jahre älter ist.

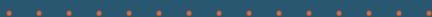
Das heißt: Geschlechtsverkehr zwischen
13- und 16-Jährigen ist erlaubt,
zwischen 13- und 17-Jährigen oder
Älteren aber verboten!

Das Allerwichtigste in Kürze:

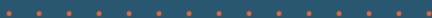
Du darfst niemanden zu sexuellen Handlungen zwingen.



Du bist verpflichtet aufzuhören, wenn du merkst,
dass die/der Andere nicht mehr möchte.



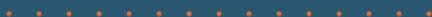
Du darfst keine Person für Sex ausnutzen, die nicht klar beurteilen
kann, ob sie das will oder nicht, oder die sich nicht wehren kann,
z.B. durch Alkoholeinfluss oder K.O.-Tropfen.



Keine Pornos! Der Konsum pornographischer Bilder oder Filme ist
für Jugendliche verboten! Es ist auch verboten, anderen Kindern oder
Jugendlichen diese Bilder und Filme zu zeigen.



Du darfst mit keiner Person unter 18 Jahren Sex gegen
Bezahlung (Prostitution) haben.



Autoritätspersonen wie Lehrer:innen oder Gruppenleiter:innen
dürfen mit ihnen anvertrauten Jugendlichen keine sexuellen
Handlungen vornehmen oder Beziehungen eingehen.

ACHTUNG!

Ab 14 Jahren bist du „strafmündig“!

**Du kannst für strafbare Handlungen nach dem
Jugendstrafrecht bestraft werden.**

Im **Strafgesetzbuch** sind Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgelistet (StGB §§ 201-220b)

Wichtige Paragraphen im Überblick:



§ 201 StGB: Vergewaltigung - - - - -

Wenn Geschlechtsverkehr mit Gewalt oder Drohung erzwungen wird, spricht man von einer Vergewaltigung.

Das Strafmaß beträgt zwei bis zehn Jahre Haft, je nach Schwere der Tat bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Ganz klar: Erlaubt ist nur, was beide wollen und was beiden gefällt.

§ 202 StGB: Geschlechtliche Nötigung - - - - -

Wer jemanden zu geschlechtlichen Handlungen nötigt, wird mit einem halben Jahr bis zu fünf Jahre Haft bestraft.

§ 205 StGB: Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person - - - - -

Es ist verboten, eine wehrlose Person für Sex auszunutzen, z.B. Menschen mit einer Behinderung oder Menschen, die wegen Alkohol oder Drogen nicht mehr beurteilen können, was sie möchten und die sich nicht mehr wehren können.

Das Strafmaß beträgt ein bis zehn Jahre Haft, je nach Schwere der Tat lebenslange Freiheitsstrafe.



Tipp: Wenn du merkst, dass jemand durch Alkohol oder Drogen schwer beeinträchtigt ist, Sorge dafür, dass die Person in Sicherheit ist!

Ruf die Rettung, wenn du dir Sorgen machst! **Notruf: 144**
Wenn du den Verdacht hast, dass K.O.-Tropfen im Spiel sind, ruf die Polizei! **Notruf: 133**

§ 205a StGB: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Wer eine Person gegen Ihren Willen oder unter Ausnützung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen zwingt, wird mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft.

§ 206 StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

Wer mit einer unmündigen Person, also mit einem Kind unter 14 Jahren, Geschlechtsverkehr hat, wird des schweren sexuellen Missbrauchs beschuldigt. Das Strafmaß beträgt ein bis zehn Jahre Haft, je nach Schwere der Tat droht eine lebenslange Freiheitsstrafe.



Tipp: Alle Kinder haben das Recht, vor sexueller Gewalt geschützt zu werden. Wenn du vermutest, dass ein Kind betroffen ist, wende dich (auch anonym!) an eine der Beratungsstellen, die im Anhang aufgelistet sind.

§ 207 StGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen - - - - -

Hier geht es um sexuelle Handlungen mit Unmündigen.
Das Strafmaß beträgt ein halbes bis fünf Jahre Haft, je nach
Schwere der Tat auch mehr.



§ 207a StGB: Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen - -

Die Herstellung, Beschaffung, der Besitz, die Vorführung und das Weiterleiten von sexualbezogenen Darstellungen minderjähriger Personen (unter 18 Jahren) ist verboten! Auch das Zugreifen auf solche Abbildungen im Internet ist verboten. Je nach Schwere des Delikts (sehr viele Abbildungen, Abbildungen von Kindern unter 14 Jahren, gewerbsmäßig, zum Zweck der Verbreitung usw.) drohen bis zu 10 Jahre Haft. Dies gilt auch dann, wenn dieses Bildmaterial nicht "echt" ist, sondern bloß "wirklichkeitsnah", also den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung eines Kindes oder Jugendlichen.

Ausnahmen gelten nur für einvernehmliches "Sexting" unter Jugendlichen (siehe den nächsten Absatz).

Sexting - - - - -

Sexting setzt sich zusammen aus den Wörtern „Sex“ und „Texting“ und meint das Versenden und Empfangen von freizügigen Aufnahmen (z.B. Nacktbilder). Oft werden diese Aufnahmen auch als „Nudes“ oder „Pics“ bezeichnet.

Laut Gesetz dürfen sich Jugendliche nur dann solche Aufnahmen gegenseitig senden oder zeigen, wenn die Beteiligten mindestens 14 Jahre alt sind und freiwillig mitmachen. Das Veröffentlichen oder Weiterschicken ist aber immer verboten!

Manchmal besteht die Gefahr, dass das aber dennoch passiert (z.B., wenn eine Beziehung in die Brüche geht).

Die Beratungsstelle „**safer internet**“ sagt:

„Safe sexting gibt es nicht!“

Dennoch hat sie ein paar Tipps, wie du Sexting ein wenig sicherer machen kannst:

Weniger ist mehr.

Ein Foto kann auch dann erotisch wirken, wenn nicht alle intimen Körperstellen komplett gezeigt werden.

Zum Beispiel können die Arme oder Kleidungsstücke so vor dem Körper platziert werden, dass nicht alles zu sehen ist. Der Rest bleibt der Fantasie überlassen bzw. in der Privatsphäre des/der Abgebildeten.

Anonymisieren: Erotische Aufnahmen sollten so angefertigt werden, dass man selbst nicht eindeutig zu erkennen ist. Zum Beispiel kann es helfen, das Gesicht von der Seite zu zeigen oder ganz wegzulassen bzw. die Aufnahmen mit einem Filter zu bearbeiten.

Zeigen statt senden.

Die Kontrolle über eigene Nacktfotos behält man dann, wenn sie gar nicht aus der Hand gegeben werden. Am eigenen Smartphone oder Laptop können sie trotzdem gezeigt werden.

Empfänger/in mit Bedacht auswählen – Nutzung klar machen.

Erotische Fotos sollten nur dann verschickt werden, wenn ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zum Empfänger/zur Empfängerin besteht.

Weiß der Empfänger/die Empfängerin, dass es strafbar ist, die Fotos anderen zu zeigen, sie weiter zu leiten oder sie zu veröffentlichen?

Alte Aufnahmen löschen.

Nacktfotos sollten regelmäßig wieder gelöscht werden – eventuell mit dem Partner/der Partnerin gemeinsam. Das schützt vor neugierigen Blicken, falls zum Beispiel das Smartphone einmal unbeobachtet herumliegen sollte, gestohlen wird oder verloren geht.

Gesetzeslage beachten: beide mindestens 14, freiwillig, kein Weiterleiten oder Veröffentlichen!



Zusammengefasst:

Wenn jemand eine dieser Straftaten an dir oder einer Freundin/einem Freund begeht, habt ihr das Recht auf Schutz und Hilfe! Wendet euch an eine der Beratungsstellen.

§ 207b StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (unter 16 Jahren) - - - - -

Wenn Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nicht altersgemäß reif sind bzw. nicht erfassen können, worum es geht und für sexuelle Handlungen ausgenutzt oder überredet werden, ist das strafbar. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe. Wenn Minderjährige (unter 18) sich in einer Zwangslage befinden oder jemand sie mit Geld zu sexuellen Handlungen verleitet, kann diese Person mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.



§ 208 StGB: Sittliche Gefährdung von Personen (unter 16 Jahren) - - - - -

Handlungen, die die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung gefährden, sind beispielsweise, wenn Jugendliche zu Prostituierten mitgenommen werden oder wenn Erwachsene vor Jugendlichen Sex haben, masturbieren oder wenn Pornographie vorgeführt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr.

§ 208a StGB: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (unter 14 Jahren) – –

Unter „Cyber-Grooming“ versteht man die Anbahnung sexueller Kontakte zu Unmündigen über Chatforen, Facebook und anderen sozialen Netzwerken.

Das Strafmaß beträgt bis zu zwei Jahre.



Tipp: Es ist wichtig, vorsichtig zu sein, wenn jemand im Chat nach Nacktbildern fragt, dir welche schickt oder ein reales Treffen vorschlägt. Möglicherweise gibt sich diese Person als jemand anderer aus und belügt dich! Wenn du dich auf ein Treffen einlässt, solltest du einige Regeln einhalten: jemandem davon erzählen, nicht alleine hingehen und nur an öffentlichen Orten (z.B. Kaffeehaus) treffen!

§ 212 StGB: Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses – – – – –

Verwandte, Pflegeeltern, Lehrer:innen, Ausbilder:innen, Betreuer:innen, Erzieher:innen, Ärzt:innen, Therapeut:innen, Krankenpfleger:innen, Gruppenleiter:innen, Trainer:innen etc. dürfen keine sexuellen Kontakte mit Minderjährigen (unter 18-jährigen) haben, die ihnen anvertraut sind. Das Strafmaß beträgt bis zu drei Jahre.



§ 214 StGB: Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen - - - - -

Wer gegen Bezahlung Minderjährige für Sex vermittelt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.



§ 215a StGB: Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger - - - - -

Wer Minderjährige für die Prostitution oder für pornographische Bilder und Filme anwirbt oder vermittelt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

§ 218 StGB: Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen - - - - -

Sexuelle Belästigung kann vieles sein: anzügliche Witze, Bemerkungen über den Körper, Hinterherpfeifen, körperliche Berührungen, das Herzeigen von Geschlechtsteilen. Im Gesetz steht, dass andere Personen keine Körperteile mit sexueller Absicht berühren dürfen, die zur eigenen Intimsphäre gehören, z.B. die Brüste. Ebenso wenig darf eine geschlechtliche Handlung vor einer anderen Person vorgenommen werden, wenn diese damit belästigt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.



§ 20 StJG: Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen - - - - -

Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich verboten, jugendgefährdende Medien zu kaufen oder zu besitzen! Niemand darf Jugendlichen diese Medien anbieten, vorführen, weitergeben oder zugänglich machen.

Jugendgefährdende Medien sind z.B. brutale, gewalttätige, diskriminierende oder pornographische Darstellungen. Bei einer Rechtsverletzung können Beratungsgespräche, Gruppenarbeiten, Schulungen oder soziale Leistungen gefordert werden.

§ 78 UrhG: Bildnisschutz - - - - -

Das Urheberrecht schützt das Recht am eigenen Bild. Bilder dürfen nicht ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht und verbreitet werden. Bei Rechtsverletzungen werden etwa Schadenersatz, Anwaltskosten oder Entgelte gefordert.



§ 106a StGB: Zwangsheirat - - - - -

Wer eine Person zur Eheschließung nötigt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

§ 107a StGB: Beharrliche Verfolgung - - - - -

Wenn jemand über längere Zeit hindurch verfolgt und gegen ihren oder seinen Willen kontaktiert wird, nennt man das „Stalking“.

Stalking wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 107c StGB: Fortgesetzte Belästigung über Telekommunikation oder ein Computersystem - -

Wird jemand im Internet belästigt oder werden persönliche Fotos oder Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht, zählt das zu Cyberstalking. Die Freiheitsstrafe beträgt bis zu einem Jahr oder es wird eine Geldstrafe verhängt.



Opferhilfe und Prozessbegleitung

In Österreich sollen Betroffene von Gewalt bestmöglich geschützt werden. Wenn eine Person körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt oder gefährliche Drohungen erlebt und die Polizei gerufen wird, kann diese dem Täter oder der Täterin für 2 Wochen verbieten, in der Wohnung zu bleiben oder sich dem oder der Betroffenen zu nähern. In dieser Zeit kann man sich Hilfe und Unterstützung in Beratungsstellen oder im Gewaltschutzzentrum holen.

Prozessbegleitungseinrichtungen informieren kostenlos über Rechte und Möglichkeiten und begleiten zur Polizei und zu Gericht. Anspruch auf Prozessbegleitung haben auch Betroffene von Gewalt im Internet, zum Beispiel Stalking oder Cybermobbing, sowie Minderjährige, die Zeugin oder Zeuge von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie) geworden sind.

Mehr Infos unter:

www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung.961.de.html



Die Istanbul - Konvention

Gerade in Bezug auf Sexualität und in Beziehungen erleben Frauen auf der ganzen Welt Gewalt. Das ist auch in Europa so. Deshalb hat der Europarat 2011 in Istanbul das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ (kurz: „Istanbul-Konvention“) beschlossen. Österreich hat die „Istanbul-Konvention“ 2013 unterschrieben, und sich damit verpflichtet, Gewalt an Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Die Konvention umfasst alle Formen von Gewalt gegen Frauen, inklusive traditionsbedingte Gewaltformen wie Zwangsheirat oder die Beschneidung weiblicher Geschlechtsorgane. Die Konvention fordert als wichtige Voraussetzung für den Gewaltschutz die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft.

Die Behindertenrechtskonvention

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-BRK) ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. In Österreich ist die UN-BRK seit 2008 in Kraft und bezieht sich auf alle Menschen, die langfristig körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Wesentliche Grundsätze der UN-BRK sind:

- die Achtung der Menschenwürde, der individuellen Autonomie, der Selbstbestimmung und der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- Nichtdiskriminierung,
- Inklusion in die Gesellschaft,
- Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

In jedem Bundesland gibt es eine Behindertenanwaltschaft, die über Rechte von Menschen mit Behinderungen informiert und bei deren Umsetzung unterstützt.

Beratung und Unterstützung

Alpha Nova

Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung
in jedem Lebensabschnitt und in allen Lebensbereichen.

Jochen-Rindt-Platz 5, 8020 Graz | Telefon: +43 316/722622

E-Mail: office@alphanova.at | www.alphanova.at

Amt für Jugend und Familie

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien,
Kinder und Jugendliche.

Kaiserfeldgasse 25, 8010 Graz | Telefon: +43 316/8723131

E-Mail: jugendundfamilie@stadt.graz.at | www.graz.at

Bereitschaftsdienst des Amtes für Jugend und Familie Graz

Bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen,
rund um die Uhr erreichbar.

Telefon werktags: +43 316/8723043,

am Wochenende und in der Nacht: +43 316/8725858

E-Mail: bereitschaftsdienst.jugendundfamilie@stadt.graz.at

Bezirkshauptmannschaften in den Regionen

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien, Kinder und
Jugendliche, Gefährdungsabklärung zur Sicherung des Kindeswohls

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Weisungsfreie und unabhängige Service- und Beratungseinrichtung
für Menschen mit Behinderung.

Bürgergasse 5/4, 8010 Graz | Telefon: +43 316/8772745

E-Mail: amb@stmk.gv.at

www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at

Beratungsstelle Courage

Die Partner:innen-, Familien- und Sexualberatungsstelle für
gleichgeschlechtliche- und transgener Lebensweisen.

Plüddemangasse 39, 8010 Graz | Telefon: +43 699/16616662

E-Mail: graz@courage-beratung.at

www.courage-beratung.at

Beratungsstelle Tara

Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt gegen Mädchen
und Frauen, Prozessbegleitung, Unterstützung von
Bezugs- und Vertrauenspersonen.

Haydngasse 7, 8010 Graz | Telefon: +43 316/318077

E-Mail: office@taraweb.at

www.taraweb.at

Caritas Divan

Frauenspezifische muttersprachliche Beratung und Betreuung
für Migrantinnen mit spezialisiertem Angebot für Betroffene
von Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat.

Mariengasse 24, 8020 Graz | Telefon: +43 676/88015 744

E-Mail: divan@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at

Dachverband der steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Alle Beratungsstellen für Frauen und Mädchen in den steirischen Regionen sind hier vereint und ersichtlich.

Telefon: +43 676/3095330

E-Mail: office@frauenberatung-steiermark.at

www.frauenberatung-steiermark.at

FGM Beratungsstellen Steiermark

Sozialberatung, Begleitung, Information, Unterstützung und Beratung zu gesundheitlichen und psychosozialen Aspekten für Frauen und Mädchen die von Gewalt- insbesondere FGM- gefährdet oder betroffen sind.

Merangasse 26, Eingang: Leonhardstraße 23, 8010 Graz

+43 50 1445/10159 | migration@st.rotekreuz.at

www.rotekreuz.at/womencare

Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Steiermark

WomEnCARE Informations- und Beratungsstelle

Merangasse 26 (Eingang: Leonhardstraße 41) 8010 Graz

Telefon: +43 50 1445 10 159

E- Mail: migration@st.rotekreuz.at | www.rotekreuz.at/womencare

Verein IKEMBA

Burggasse 4, 8010 Graz | Telefon: +43 316 228113

E-Mail: office@ikemba.at | www.ikemba.at

Frauengesundheitszentrum

Information und Beratung für Mädchen und Frauen zu gesundheitlichen Themen, Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch. Psychotherapie und Bibliothek zu Frauenthemen.

Joanneumring 3, 8010 Graz Telefon: +43 316/837998

E-Mail: frauen.gesundheit@fgz.co.at

www.frauengesundheitszentrum.eu

Frauenhäuser Steiermark

Soforthilfe für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder,
Unterkunft, Rechtsberatung, Prozessbegleitung,
Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche.
Postfach 30, 8006 Graz | Telefon: +43 316/429900
Notrufnummer +43 800/202017 (24/7)
E-Mail: office@frauenhaeuser.at
www.frauenhaeuser.at

Gewaltambulanz

Klinisch-forensische Untersuchungsstelle der medizinischen
Universität Graz. Für Opfer von körperlicher und/oder
sexueller Gewalt. Kostenlose Rechtsmedizinische Untersuchung
und Spurensicherung, Informationen über weiterführende
Betreuung für Betroffene.
Dienstag bis Donnerstag 8:00-16:00 h,
Freitag 8:00 h bis Montag 16:00 h
Neue Stiftingtalstraße 6, F, 2. Obergeschoß, 8010 Graz
Telefon: +43 664/8438241
www.gerichtsmedizin.medunigraz.at/gewaltambulanz

Gewaltschutzzentren Steiermark

Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt, Prozessbegleitung,
Stalkingberatung, Rechtsberatung, Hilfe in Krisen,
Dolmetscher:innen bei Bedarf.
Granatengasse 4, 8020 Graz
Telefon: +43 316/774199 oder +43 8282 709 92 93 33 (per SMS)
E-Mail: office.stmk@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Regionalstellen Steiermark

Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Voitsberg.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Hilfe und Unterstützung bei Ungleichbehandlung in der
Arbeitswelt und in sonstigen Bereichen.

Südtirolerplatz 16, 8020 Graz | Telefon: +43 316/720590

E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Hazissa

Fachstelle zur Prävention sexueller Gewalt. Informationen,
Beratungen, Weiterbildungen, Workshops zu sexueller Gewalt und
Gewaltschutz. Begleitung bei der Erstellung von
Gewaltschutzkonzepten in Institutionen.

Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz

Telefon: +43 316/90370160

E-Mail: office@hazissa.at | www.hazissa.at

Kija - Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark

Information und Beratung, Recht und Rat für Kinder und Jugendliche,
Hilfe - rasch und unkompliziert, vertraulich, anonym und kostenlos.

Paulustorgasse 4/3, 8010 Graz | Telefon: +43 316/877 4921

E-Mail: kija@stmk.gv.at | www.kija.steiermark.at

Kinderschutzzentren Steiermark

Informationen, Angebote, Hilfe und Unterstützung für Kinder und
ihre Familien mit Gewalterfahrungen, in Problemsituationen und Krisen,
Beratung und Therapie, psychosoziale und juristische
Prozessbegleitung.

Grießplatz 32, 8020 Graz | Telefon: +43 316/83 19 410

E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at

www.kinderschutz-zentrum.at

Regionalstellen Steiermark: Bruck - Kapfenberg,
Deutschlandsberg, Leibnitz, Liezen, Oberes Murtal - Bruck/Mur,
Oberes Murtal - Knittelfeld, Oberes Murtal - Murau, Weiz,
Südoststeiermark

Lebensgroß Beratungsstelle

Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und
ihren Bezugspersonen

www.lebensgross.at/beratung-und-therapie/beratungsangebote/

Familienberatungsstelle Graz und Umgebung

Keplerstraße 55, 8020 Graz | Telefon: +43 676/847155809

E-Mail: beratung.graz@lebensgross.at

Regionalbüro Voitsberg

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 25b, 8570 Voitsberg

Telefon: +43 3142/28540 | E-Mail: beratung.voitsberg@lebensgross.at

Regionalbüro Deutschlandsberg

Bahnhofstraße 6/4, 8530 Deutschlandsberg | Telefon: +43 3462/39950

E-Mail: beratung.deutschlandsberg@lebensgross.at

Logo Jugend Info

Jugendinformation zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Rat und Hilfe,
(Mobile) Jugendarbeit

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz | Telefon: +43 316/9037090

E-Mail: info@logo.at | www.logo.at

Mafalda

Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und
jungen Frauen in den Bereichen Beratung und Begleitung,
Arbeit und Beruf, Bildung und Lernen.

Arche Noah 11, 8020 Graz | Telefon: +43 316/337300

E-Mail: office@mafalda.at | www.mafalda.at

JA.M Mädchenzentrum, Jugendtreff für Mädchen und junge Frauen,
Dienstag – Freitag 12:30 – 18:30 h.

Stop FGM

Österreichische Plattform gegen Genitalverstümmelung.
Informationen in verschiedenen Sprachen und
spezialisierte Beratungsstellen.
www.stopfgm.net

Rettet das Kind

Beratung für betroffene Kinder und Jugendliche und deren
Bezugspersonen, psychologische und juristische Prozessbegleitung.
Merangasse 12, 8010 Graz | Telefon: +43 316/831690
E-Mail: office@rdk-stmk.at | www.rettet-das-kind-stmk.at

RosaLila PantherInnen

Anlaufstelle homo-, bi- und transsexuelle Menschen, Einsatz für die
Gleichstellung und Antidiskriminierung aller L(i)ebensformen auf
individueller, politischer und gesellschaftlicher Ebene.
Annenstraße 26, 8020 Graz | Telefon: +43 316/36 66 01
E-Mail: info@homo.at | www.homo.at

Saferinternet

Informationen über die sichere Nutzung des Internets.
www.saferinternet.at

Schlupfhaus

Jugendnotschlafstelle für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren,
täglich 18:00-09:00 h, kostenlos und unverbindlich.
Information, Krisenintervention, Gesprächsangebote,
Kontakte zu Eltern, Kinder- und Jugendhilfe.
Mühlgangweg 1, 8010 Graz | Telefon: +43 316/482959
E-Mail: schlupfhaus@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Tartaruga

Schutz und Hilfe für Jugendliche, persönliche Beratung in akuten Krisensituationen, telefonische Beratung im Bedarfsfall, Schutz und Aufnahme mit begleitender Betreuung.
Ungergasse 23, 8020 Graz | Telefon: +43 50/79003200
E-Mail: tartaruga@jaw.or.at | www.jaw.or.at

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Unterstützung in den Bereichen Beziehung,
Trennung, Sexualität, Gewalt
Dietrichsteinplatz 15/8. Stock, 8010 Graz | Telefon: +43 316/83 14 14
E-Mail: info@vmg-stmk.at | www.vmg-steiermark.at

Regionalstellen Steiermark

Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Hartberg, Murau,
Murtal, Leibnitz, Leoben, Liezen, Voitsberg.

Verein Zebra

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
Granatengasse 4/3, 8020 Graz | Telefon: +43 316/83 56 30
E-Mail: office@zebra.or.at | www.zebra.or.at

Weißer Ring

Kostenlose Anlaufstelle für Opfer von Straftaten.
Hans Sachs Gasse 10/3, 8010 Graz | Telefon: +43 50 50 16-09
E-Mail: stmk@weisser-ring.at | www.weisser-ring.at

Notrufnummern und Online-Beratungen:

Polizei | 133

Polizei-Notruf für Gehörlose

SMS: +43 800 133 133 | E-Mail: gehoerlosennotruf@polizei.gv.at

Europäische Notrufnummer | 112

Europäischer Notruf für hilfesuchende Kinder | 116 111

Rettung | 144

24-Stunden Frauennotruf | +43 1/71719

24-Stunden Männernotruf | +43 800/246247

Kindernotruf | +43 800 567 567 | www.gewalt-ist-nie-ok.at

Frauenhelpline gegen Gewalt

Muttersprachliche telefonische Information und Beratung

für Frauen und Mädchen | Telefon: +43 800/222555

E-Mail: frauenhelpline@aoef.at | www.frauenhelpline.at

Help Chat

Virtuelle Beratungsstelle für Frauen und Mädchen die von

Gewalt betroffen sind. | www.haltdergewalt.at

Rat auf Draht

Kostenlose Telefonhilfe, Notruf und Onlineberatung für Kinder,

Jugendliche und deren Eltern und Bezugspersonen,

rund um die Uhr erreichbar.

Telefon: 147 | www.rataufdraht.at

Reden wir! Steirisches Hilfetelefon

bei Beziehungsproblemen und Beziehungsgewalt

Telefon: +43 800 20 44 22

www.steirisches-hilfetelefon.at

Opfernotruf

+43 800 112 112 | www.opfer-notruf.at

Hazissa ist eine Fachstelle für die Prävention von sexueller Gewalt und bietet

- • • • • Broschüren und Informationsmaterialien,
- • • • • Informationsveranstaltungen und Elternbildung,
- • • • • Weiterbildungen, Vorträge und Workshops,
- • • • • Teamberatungen und Supervisionen
- • • • • Begleitung bei der Erstellung von
Schutzkonzepten in Institutionen.



Verein Hazissa

Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz.

Mail: office@hazissa.at | Home: www.hazissa.at

.....

**Mit Ihrer Spende leisten Sie einen Beitrag zur
Prävention und zum Opferschutz!**

Verein Hazissa

Steiermärkische Sparkasse

Bankleitzahl: 20815

BIC: STSPAT2G

IBAN: AT32 2081 5000 0104 6093

Hazissa ist spendenbegünstigt,

Registriernummer: SO 2350

.....

.....

